

29.06.89

Antrag

der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes über Notmaßnahmen für den Erhalt
der gegliederten Krankenversicherung als Überbrückung
bis zur Organisationsreform (1. ÄndG zum SGB V)

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Punkt 23 der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, nunmehr unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Organisationsreform der gesetzlichen Krankenversicherung vorzulegen.

Der Gesetzentwurf soll u.a.

- die zu hohen, sozialpolitisch nicht zu vertretenden Beitragssatzdifferenzen zwischen den Kassenarten wesentlich verringern,
- den sich aus Veränderungen der sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Rückgang des Anteils der Arbeiter und dem Anstieg des Anteils der Angestellten an der Erwerbsbevölkerung, ergebenden Organisations- und Strukturproblemen der gegliederten Krankenversicherung Rechnung tragen,

Ausgeliefert am 29. JUNI 1989

- die Strukturen der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen eines gegliederten Systems und
- die Regionalität in der Krankenversicherung verbessern.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß Neugründungen und Erweiterungen von Betriebskrankenkassen im Vorfeld der Organisationsreform in vielen konkreten Einzelfällen das Solidarprinzip gefährden. Die sich ergebenden Beitragsvorteile für einige Versicherte und Arbeitgeber sind Beitragsnachteile der restlichen Mitglieder und Arbeitgeber bei den Ortskrankenkassen. Das weitere Auseinanderdriften der Beitragssätze zwischen den Krankenkassen soll verhindert werden. Unabhängig davon sollten die Betriebskrankenkassen auch nach einer Organisationsreform ihren Platz im gegliederten System der Krankenversicherung behalten.

Begründung:

Das Gesundheitsreformgesetz klammert die allseits für notwendig angesehene Organisationsreform in der gesetzlichen Krankenversicherung bewußt aus. In einem zweiten Reformschritt sollen die Organisationsprobleme gelöst werden. Die Neugründungen und Erweiterungen von Betriebskrankenkassen verschlechtern die Risikostrukturen der Ortskrankenkassen. Auch deshalb soll der zweite Reformschritt sobald als möglich angegangen werden.

Die Entwicklung zur Dienstleistungsgesellschaft und die teilweise vollzogene Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung führen zu einer Auszehrung der Ortskrankenkassen als

- 3 -

Basiskrankenkasse. Die Verschlechterung der Risikostrukturen durch gezielte Resikoselektion hat zur Folge, daß die Ortskrankenkassen ihren sozialpolitischen Auftrag langfristig nicht mehr ausfüllen werden können. Deshalb sind Maßnahmen zur Verbesserung der Risikostruktur und zur Verhinderung einer gezielten Resikoselektion einzuleiten. Eine Angleichung der Risikostrukturen würde zu einer wesentlichen Verringerung der Beitragsatzdifferenzen zwischen den Kassenarten führen.

Es ist notwendig, leistungsfähige und finanzstarke Solidargemeinschaften in der gesetzlichen Krankenversicherung zu schaffen.

Gesundheitspolitik ist Länderaufgabe. Die Krankenkassen sind dabei ein wichtiger Partner. Deshalb soll die Regionalität der Krankenversicherung verbessert werden.